



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr: 26/Jahrgang 2018</b>	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	<b>31.10.2018</b>
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

## Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Adrian Cedrik Czabaniwskij, Lichtstr. 76, 40599 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 32.6.006284304/107 am 16.10.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 16.10.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.10.2018

Der Oberbürgermeister  
I. A.

M e n z e l

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Michael Dolny, Deutsche Str. 61, 44339 Dortmund, unter dem Aktenzeichen 32.6.005231322/65 am 22.10.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 22.10.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.10.2018

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K o b e r l i n g

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Bojan Skorupa, Eppinghofer Str. 86, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32.6.005232181/44 am 19.10.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 19.10.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.10.2018

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K n a p p e n

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Martin Hahn, Alfredstr. 5, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32.6.005229704/8 am 19.10.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 19.10.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.10.2018

Der Oberbürgermeister  
I. A.

S i e g m u n d

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Erhan Yildiz, Mellingerhofer Str. 360, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 50-34.1700/13 G am 12.10.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.10.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Sozialamt (Bußgeldstelle Pflegeversicherung), Ruhrstr. 1, Zimmer 35, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.10.2018

Der Oberbürgermeister  
I. A.

S p i l l e r

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Krzysztof Zbigniew Begier, Mellinghofer Str. 269, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-LG546 am 08.09.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.10.2018

Der Oberbürgermeister  
I. A.

E d e r

Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.10.2018

Der Oberbürgermeister  
I. A.

F i t z n e r

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Diana Csonka, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AP862 am 09.10.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.10.2018

Der Oberbürgermeister  
I. A.

F i t z n e r

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Kevin Musli, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AP947 am 09.10.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der

Öffentliche Zustellung eines  
Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für die Veranlagungsjahre 2016 und 2018 vom 08.10.2018 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/2100274000004 für ALSA Engineering GmbH können nicht zugestellt werden, weil die Firma abgemeldet und der Geschäftsführer Pajazit Memedi nach Unbekannt verzogen ist.

Die Bescheide wurden deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.92, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.10.2018

Der Oberbürgermeister  
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines  
Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für das Veranlagungsjahre 2016 vom 08.10.2018 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/2240528000003 für Mateusz Hofmann kann nicht zugestellt werden, weil der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.92, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.10.2018

Der Oberbürgermeister  
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines  
Gewerbsteuerbescheides

Die Gewerbesteuer- und -messbescheide für das Jahr 2016 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/2486075000000 für Ionna Zagkana kann nicht zugestellt werden, weil der jetzige Aufenthalt der Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.92, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.10.2018

Der Oberbürgermeister  
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung  
einer Sicherstellungsinformation

Die an nachstehend aufgeführte Empfängerin gerichtete Sicherstellungsinformation kann nicht zugestellt werden, da die Adressatin unter der aktuellen Wohnanschrift nicht zu ermitteln ist:

Anja Adele Hubertine Plenkers, geb.: 01.01.1971 in Neuss, letzte bekannte Anschrift Pastoriusstr. 6 in 47809 Krefeld, Aktenzeichen 32-13.14.03.435/18 vom 18.09.2018.

Die Sicherstellungsinformation vom 18.09.2018 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Die Sicherstellungsinformation vom 18.09.2018 kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Ordnungsamt, Zimmer C.303, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.10.2018

Der Oberbürgermeister  
I. A.

H a s e n j ä g e r

Öffentliche Zustellung  
eines Einstellungsbescheides

der an Volkan Lasarsch, zuletzt wohnhaft gewesen in 45476 Mülheim an der Ruhr, Kaiser-Wilhelm-Str. 1, zuzustellende Einstellungsbescheid (AZ: 7603369106259) kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Einstellungsbescheid wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Sozialagentur Styrum, Kaiser-Wilhelm-Str. 27, Zimmer 12, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.10.2018

Der Oberbürgermeister  
I. A.

V o g t

Öffentliche Zustellung eines  
Einstellungsbescheides

Der an Khalid Abjij, zuletzt wohnhaft gewesen in 45476 Mülheim an der Ruhr, Dümptener Str. 1, zuzustellende Einstellungsbescheid vom 06.06.2018 (AZ: 76033653766747) kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Einstellungsbescheid wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Sozialagentur Styrum, Kaiser-Wilhelm-Str. 27, Zimmer 3, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.10.2018

Der Oberbürgermeister  
I. A.

L ö f f l e r

Öffentliche Zustellung  
eines Bescheides über eine öffentlich-rechtliche  
Namensänderung

Der an Herrn Christian Lumer, zuletzt gemeldet Gewerkschaftsstraße 66 in 46047 Oberhausen, zuzustellende Bescheid über die öffentlich-rechtliche Namensänderung seiner Tochter Sara-Joelle Lumer in den Familiennamen der Pflegeeltern (Aktenzeichen: 33.4.80-1/5/18/La) kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Bescheid nach § 3 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 05. Januar 1938 in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 (2) letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Stellung genommen werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Bürgeramt (Abteilung Standesamt), Am Rathaus 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Lademacher (Zimmer C.26) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.10.2018

Der Oberbürgermeister  
I. A.

C o n d i p o d a r o M a r c h e t t a

Öffentliche Zustellung  
eines Rückforderungsbescheides

Der an Nihat Karatag, zuletzt wohnhaft gewesen Oberhausener Str. 61 in 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 16.10.2018 (Aktenzeichen: 50-712/96230/64) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Pollok, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.10.2018

Der Oberbürgermeister  
I. A.

P o l l o k

## **2. Ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Ladenöffnungszeiten im Jahr 2018 vom 16.10.2018**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten werden von der Stadt Mülheim an der Ruhr als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 11.10.2018 im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Jahr 2018 folgende Ladenöffnungszeiten verordnet:

<b>Tag</b>	<b>Antragsteller</b>
<b>04.11.2018</b>	Möbel Bernskötter GmbH Interessengemeinschaft Rhein-Ruhr-Zentrum
<b>09.12.2018</b>	Möbel Bernskötter GmbH Interessengemeinschaft Rhein-Ruhr-Zentrum

### **§ 1**

Die Öffnungszeiten an diesen Tagen sind jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Ladenöffnungszeiten im Jahr 2018 vom 16.10.2018 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 16.10.2018

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

**Öffentliche Zustellung**  
**Der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen**

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Hanns-Florian Schuster hat im Bereich der Inselstr. eine Teilungsvermessung durchgeführt, welche für eine Berichtigung einer fehlerhaften Auflassung notwendig ist.

Für die Festlegung der neuen Grenzen ist es erforderlich gewesen, in die Grenzen des Nachbargrundstückes

„Inselstr.“

Gemarkung: Winkhausen, Flur: 7, Flurstück: 203

Grundbuchblatt-Nr. 505A

neue Grenzzeichen einzurücken.

Die Grenzverhandlung fand am 28.09.2018 statt. Der Termin konnte folgenden Eigentümern

**Gartenverein "Grüne Insel" e.V.**

Aufleger, Christa	Marks, Bernd
Aufleger, Wolf Alexander	Marks, Rita Elisabeth
Aufleger, Wolfgang	Marks, Uwe
Banner, Sabine	Matzenbacher, Daniel Manfred
Beckmann, Adelheid	Matzenbacher, Hans-Joachim
Bendel, Markus	Maurer, Kordula Heike
Bendel, Monika	Meier, Sabine
Bierbach, Claudia	Meincke, Heinz
Bierbach, Petra	Meisenburg, Frank
Blecking, Birgit	Meisenburg, Ute
Blecking, Heiko	Michaelis, Cornelia Maria
Blecking, Jürgen	Michaelis, Gerd
Blecking, Susanne	Mikoschek, Kerstin
Bormann, Grozda	Mikoschek, Peter
Bormann, Lothar	Mikoschek, Ralf Josef
Böttcher, Folker Werner	Mikoschek, Wolfgang
Böttcher, Stefan	Noll, Michael
Böttcher, Susanna Agnes	Noll, Wolfgang
Brans, Dieter	Nowak, Hans
Brans, Petra	Nowak, Hans Ludwig
Braun, Hans-Josef	Nowak, Hans-Jürgen
Braun, Michael	Pavlou, Andreas
Buchholz, Marcel	Pavlou, Helmi
Buchholz-Schmitz, Brigitte	Pavlou, Niko
Darowski, Stephan	Pavlou, Spiridon
Deckers, Ute Elisabeth	Pfeffer, Bert
Döring, Ursula	Platte, Beate
Dzafic, Marijana	Platte, Detlef
Dzafic, Remzija	Podoll, Ditmar
Frielingsdorf, Oliver	Podoll, Ursel
Fuchs, Dirk	Pütz, Johann
Gauß, Ulrich	Pütz, Silke
Grams, Nadine	Rauche, Frank
Groh, Doris	Rauche, Judith
Groh, Lothar	Reimann, Susanne
Groh, Michael	Renklewski, Diana
Großimlinghaus, Brigitte	Reuter, Petra
Großimlinghaus, Norbert	Rommeis, Frank
Großimlinghaus, Tanja	Rommeis, Guido
Haas, Anke	Rommeis, Stefan

Habig, Inga	Saliman, Adel
Hartding, Brigitte	Schicker, Petra
Heining, Andrea	Schmitz, Hartmut
Heining, Frank	Schunke, Detlev
Hesse, Franka	Stachelhaus, Klaus
Hesse, Jutta	Stachelhaus, Mark
Jentsch, Wolfgang	Stachelhaus, Nadine Jennifer
Jürke, Erhard	Stachelhaus, Ruth
Jürke, Renate	Stagneth, Horst
Kaminski, Marcus	Stagneth, Monika
Kaminski, Nicole	Stolla, Gerda Emma
Koppei-Podoll, Petra	Stolla, Winfried
Krayer, Daniel	Tanneberger, Ingo
Krüger, Andreas Alfons Richard	Tennie, Hermann Gerhard
Krüger, Anke	Ternka, Waldemar
Krüger, Frank Siegfried	Thaler, Birgit
Krüger, Karsten	Thaler, Rainer
Krüger, Maik	Valasek, Annelie
Krüger, Richard	Vollmer, Michaela Renate
Langholz, Horst	Vollmer, Rainer
Langholz, Kirsten	Werth, Frank
Lehmann, Klaus	Westendarp, Nico
Lehmann, Wolfgang	Windelschmidt, Robert
Lubienski, Klaus	Wohlgemuth, Gordon

nicht mitgeteilt werden, da das vorliegende Adressmaterial sich als unzureichend erwies und der Gartenverein zur Grünen Insel e.V. nicht über Heimatadressen der Miteigentümer verfügt. Zusätzlich enthält die Satzung des Vereins keine Vollmachten für den Vorstand zur Anerkennung der amtlichen Grenzzeichen. Eine Anerkennung der Grenzzeichen oder ein Widerspruch gegen das bekannt gegebene Vermessungsergebnis ist nur durch die Miteigentümer oder durch dessen Rechtsnachfolger möglich.

Mit dieser Veröffentlichung wird daher das im Grenztermin bekannt gegebene Vermessungsergebnis (Grenzniederschrift) gemäß §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW v. 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung) und gemäß §23 der Durchführungsverordnung zum Vermessungs- & Katastergesetz NRW (DVOzVermKatG NRW v. 25.10.2006 in der derzeit gültigen Fassung) öffentlich zugestellt.

Der/Die Eigentümer bzw. Rechtsnachfolger oder eine bevollmächtigte Person kann die Bekanntgabe der Abmarkung (Grenzniederschrift) bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. H.-F. Schuster, Löhberg 78, 45468 Mülheim an der Ruhr innerhalb der u.a. Frist einsehen.

Sie werden gebeten, sich durch einen Personalausweis auszuweisen und nachvollziehbare Unterlagen mitzubringen, die ihren Eigentumsanspruch nachweisen.

Eine gegebenenfalls bevollmächtigte Person wird gebeten, die entsprechende Vollmacht vorzulegen.

Ansprechpartner sind während der allgemeinen Sprechzeiten montags - donnerstags von 8:00 - 17:15 Uhr und freitags von 8:00 - 14:15 Uhr Frau Ulrike Schwarz (Telefon: 0208-450 00 35).

### **Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Verwaltungsakt Abmarkung**

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Amtsblattes Klage erhoben werden.

Bekannt gegebenen gilt dieses Schriftstück mit dem Ablauf von zwei Wochen nach dem Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigefügt werden.

Des Weiteren kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nord-

rheinWestfalen –ERVVO VG/FG –(SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden den Eigentümern zugerechnet werden, die diese Vollmacht ausgestellt haben.

Mülheim an der Ruhr, 15.10.2018

ÖbVI Dr.-Ing. Hanns-Florian Schuster

I.A. Ulrike Schwarz

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zu der Vertretung des Stadtbezirks 1 der Stadt Mülheim an der Ruhr**

- Reduzierung der Mitglieder nach dem Kommunalwahlgesetz -

Dr. Ludger Beyerle hat am 17.09.2018 mit sofortiger Wirkung auf sein Mandat als Bezirksvertreter in der Vertretung des Stadtbezirks 1 (Rechtsruhr-Süd) verzichtet.

Das freigewordene Mandat ist gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) und § 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) nach dem von der AfD zur Wahl der Vertretung des Stadtbezirks 1 am 25.05.2014 eingereichten Listenwahlvorschlag neu zu besetzen.

Die im Listenwahlvorschlag der AfD für die Vertretung des Stadtbezirks 1 aufgeführten Personen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nachträglich von der Wählbarkeit ausgeschlossen - Verlegung des Hauptwohnsitzes - (§ 37 Ziffer 2 KWahlG) oder waren zum Zeitpunkt der Rückmeldung der AfD nicht mehr Mitglied dieser Partei (§ 69 Abs. 1 KWahlO). Die Reserveliste der AfD ist somit erschöpft.

Das freigewordene Mandat in der Vertretung des Stadtbezirks 1 wird demnach gem. § 45 Absatz 1 Satz 4 KWahlG nicht nachbesetzt. Die gemäß § 36 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr festgesetzte satzungsrechtliche Mitgliederzahl vermindert sich für die Vertretung des Stadtbezirks 1 von 19 auf 18 Sitze.

Nach § 39 Absatz 1 i.V.m. § 45 Absatz 2 KWahlG kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 63 Abs. 2 KWahlO.

Mülheim an der Ruhr, den 15.10.2018

Der Oberbürgermeister  
und Wahlleiter  
I.A.

D ö b b e

## **Bekanntmachung**

### **I**

#### **Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hantenweg – I 27“**

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.09.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hantenweg - I 27“; der Geltungsbereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan (Anlage 2) gekennzeichnet.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Bebauungsplanentwurf dem Planungsausschuss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

## II

### **Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan „Hantenweg – I 27“**

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.09.2018 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bebauungsplan „Hantenweg – I 27“ folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

- Schaffung von neuem Wohnraum in Form von acht freistehenden Einfamilienhäusern durch Festsetzung eines reinen Wohngebietes
- Sicherung der vorhandenen Wohnbebauung am Hantenweg durch Festsetzung eines reinen Wohngebietes
- Erschließung des Plangebietes durch die Festsetzung einer öffentlichen Stichstraße mit Wendeanlage
- Sicherung des Bachlaufs sowie des vorhandenen Gehölzbestandes im Osten des Plangebietes durch Festsetzung einer privaten Grünfläche

### III

#### Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 05.11.2018 bis 30.11.2018 einschließlich** im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung ausgehängt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage – linke Flurseite, statt.

Bis zum Ende der Frist können, nach vorheriger Terminvereinbarung, Einzelgespräche geführt und etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgetragen werden.

Bei Bedarf können unter der Tel.: 0208 / 455 – 6134 (Frau Voß) oder der Tel.: 0208 / 455 – 6145 (Frau Schulte Tockhaus) weitere Termine auch außerhalb des angegebenen Zeitraumes vereinbart werden.

Stellungnahmen können bis zum Ende des für die Anhörung festgelegten Zeitraumes an den Oberbürgermeister (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet werden.

Nähere Einzelheiten zur Planung können ab dem 05.11.2018 auch im Internet unter [www.muelheim-ruhr.de](http://www.muelheim-ruhr.de) (Rathaus & Bürgerservice – Stadtplanung – aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen) abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.10.2018

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

### III

#### **Einladung zur Öffentlichkeitsversammlung**

Der Planungsausschuss hat beschlossen, die Anhörung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Öffentlichkeitsversammlung durchzuführen.

Diese Öffentlichkeitsversammlung findet am Mittwoch, den 14.11.2018, ab 19.00 Uhr im Bürgersaal der Kath. Kirche St. Theresia von Avila, Kastanienallee 7, 45481 Mülheim an der Ruhr, statt.

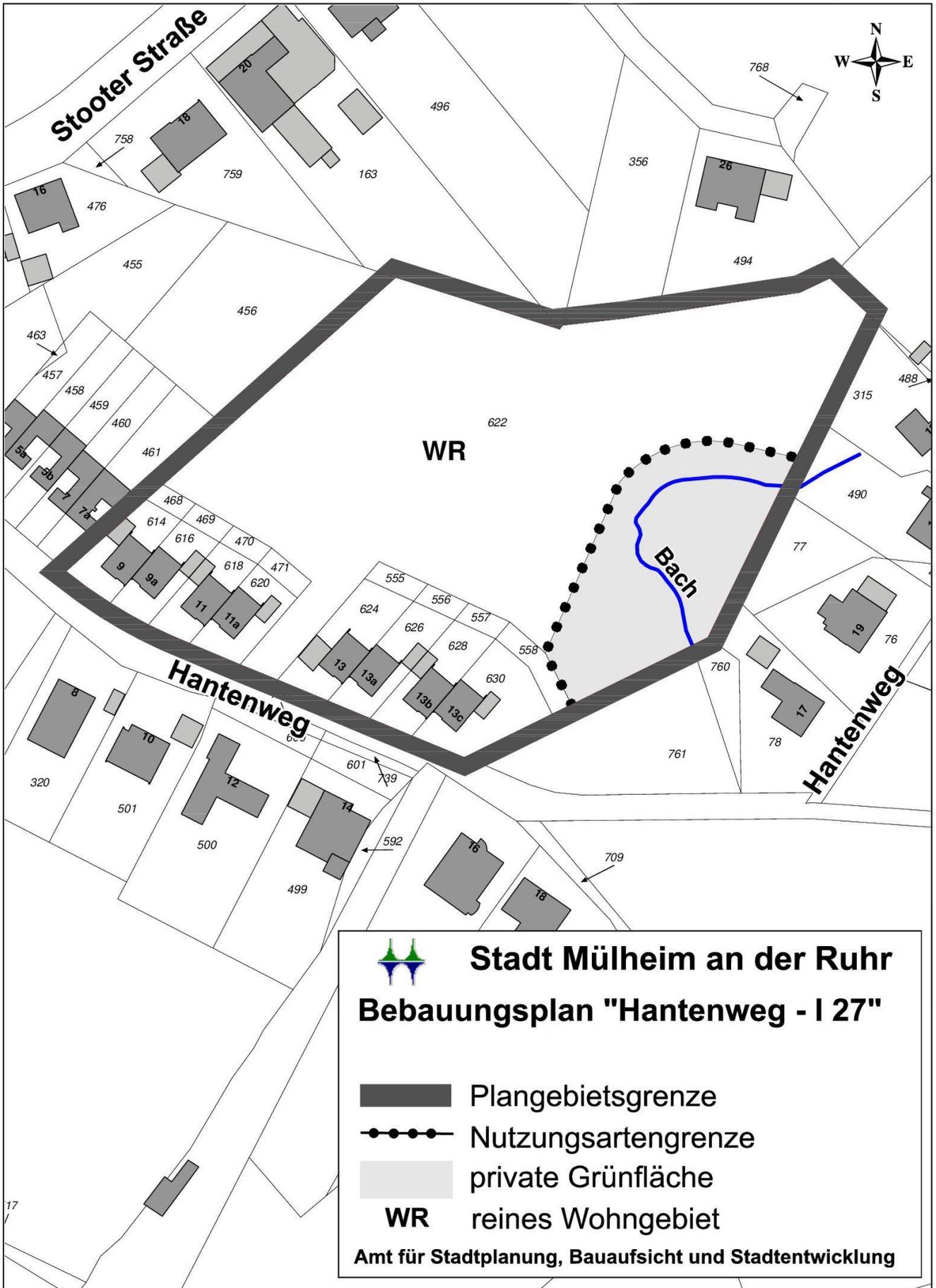
Hierzu lade ich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ein.

In dieser Öffentlichkeitsversammlung werden von der Verwaltung die Planungsziele erläutert, sowie Fragen beantwortet und Äußerungen der Öffentlichkeit entgegen genommen.

Mülheim an der Ruhr, den 16.10.2018

Der Bezirksbürgermeister der Bezirksvertretung 3

H e r m a n n - J o s e f H ü ß e l b e c k



Zeichnerische Ausarbeitung: M. Müller Amt 62-12 Tel.: 6272 Bearbeitungsstand: 08.2018

## **Bekanntmachung**

### **Aufhebung des Einleitungs- und des Auslegungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Friedhofstraße / Heerstraße – M 8“**

vom 19.10.2018

#### **I**

Der Planungsausschuss hat am 21.09.2018 die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses vom 14.02.1980 (Drucksache Nr.: 495/79) und des Auslegungsbeschlusses vom 30.06.1983 (Drucksache Nr.: 117/83) für den Bebauungsplan „Friedhofstraße / Heerstraße – M 8“ beschlossen.

#### **II**

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW.2015 S. 966) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm-VO), öffentlich bekanntgemacht.

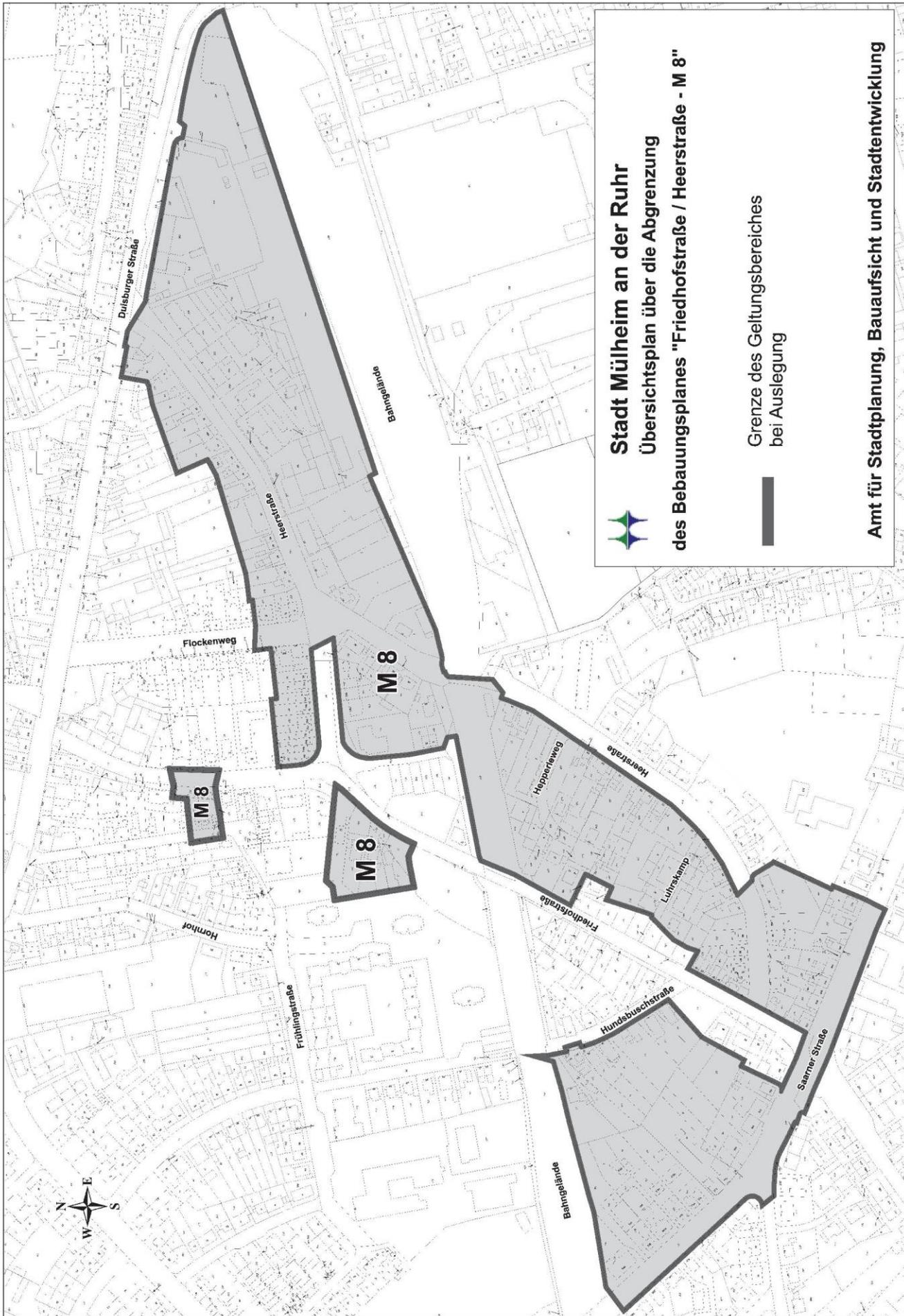
Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 19.10.2018

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan**

### **„Styrumer Schloßweg / Oberhausener Straße – P 14 (v)“**

vom 23.10.2018

#### **I**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Styrumer Schloßweg / Oberhausener Straße – P 14 (v)“ gemäß § 10 Abs. 1 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Styrumer Schloßweg / Oberhausener Straße – P 14 (v)“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich begrenzt.

#### **II**

Das Vorhabengebiet liegt im Stadtteil Styrum, ca. 2,5 km südöstlich der Stadtmitte von Mülheim an der Ruhr. Es wird im Westen vom Fuß- und Radweg Styrumer Damm, im Nordosten von der Hauskampstraße mit Knotenpunkt „Thyssenbrücke“ und im Südosten durch Grundstücke der Thyssen Industrie.

Darüber hinaus sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ersatzaufforstung) auf folgenden Flächen festgesetzt:

- Gemarkung Styrum, Flur 5, Flurstück 55, 72 und 87, jeweils teilweise Flur 54, Flurstück 19, 42 und 53 sowie teilweise Flur 53, Flurstück 16, 17, 18 und 53
- Gemarkung Styrum, Flur 36, Flurstück 164 und 165; Flur 50 Flurstück 1 und Flur 49 Flurstück 8
- Gemarkung Raadt, Flur 6, Flurstück 108
- Gemarkung Ickten, Flur 2, Flurstück 93
- Gemarkung Saarn, Flur 45, Flurstück 66

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Fläche für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ersatzaufforstung) sind in beigefügten Übersichtsplänen gekennzeichnet.

### III

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Styrumer Schloßweg / Oberhausener Straße - P 14 (v)“ werden gleichzeitig die bisherigen Vorschriften des Bebauungsplanes „Burgstraße / ehem. Bahntrasse Styrum-Broich – P 10“ und des Fluchtlinienplanes Nr. 46 der Oberhausener Straße (Blatt 2) für den durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan überplanten Bereich aufgehoben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

#### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

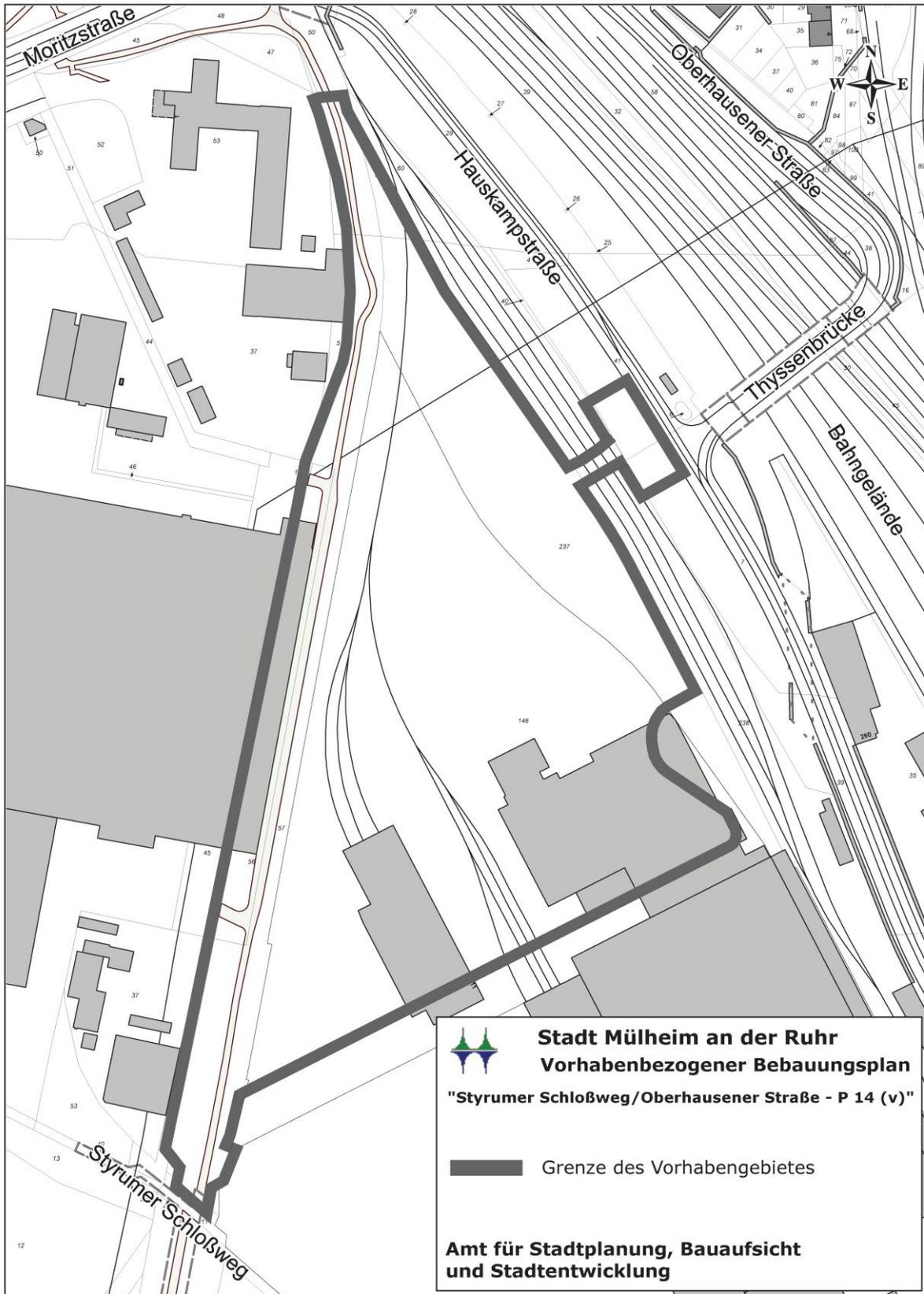
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 23.10.2018

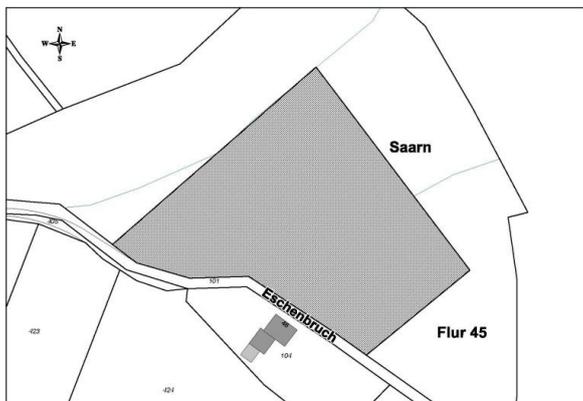
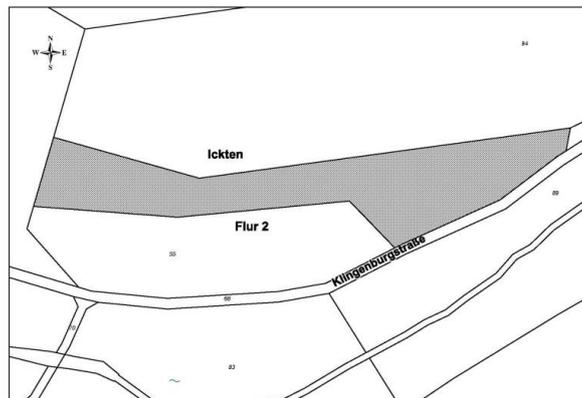
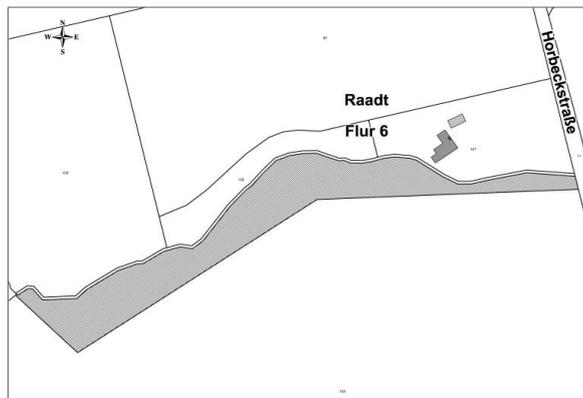
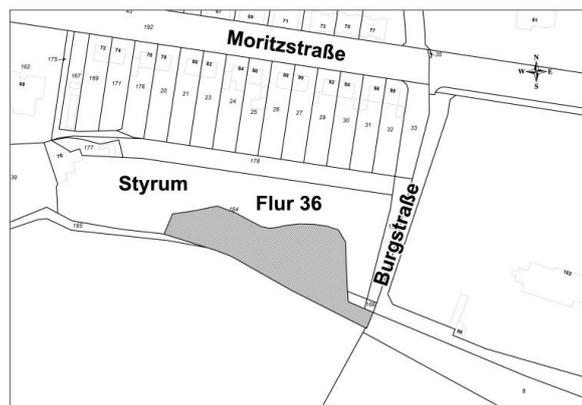
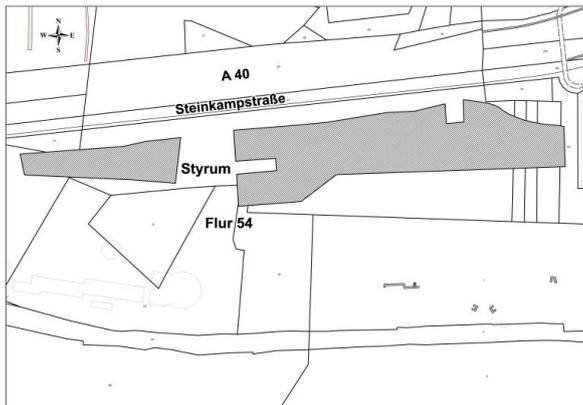
Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Zeichnerische Ausarbeitung: Amt 62-12 M. Müller Tel.: 6272 Bearbeitungsstand: 02.2018

## Ausgleich und Ersatz außerhalb des Vorhabengebietes



## **Einziehung „Rathausmarkt“**

Gemäß § 7 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 27) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) wird der „**Rathausmarkt**“ in dem im zugehörigen Einziehungsplan schraffierten Bereich dem öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr teileingezogen.

### **Begründung:**

Im Rahmen der Umgestaltung des Rathausmarktes hat der Planungsausschuss in seinen Sitzungen vom 14.04.2015 (Vorlage V15/0178-01) und 04.07.2017 (Vorlage V17/0502-01) die Umgestaltung des Rathausmarktes sowie die Teileinziehung für den Kraftfahrzeugverkehr der im beigefügten Einziehungsplan schraffiert gekennzeichnete Fläche gem. § 7 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) beschlossen. Die Einziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

### **Hinweise:**

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten.

Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

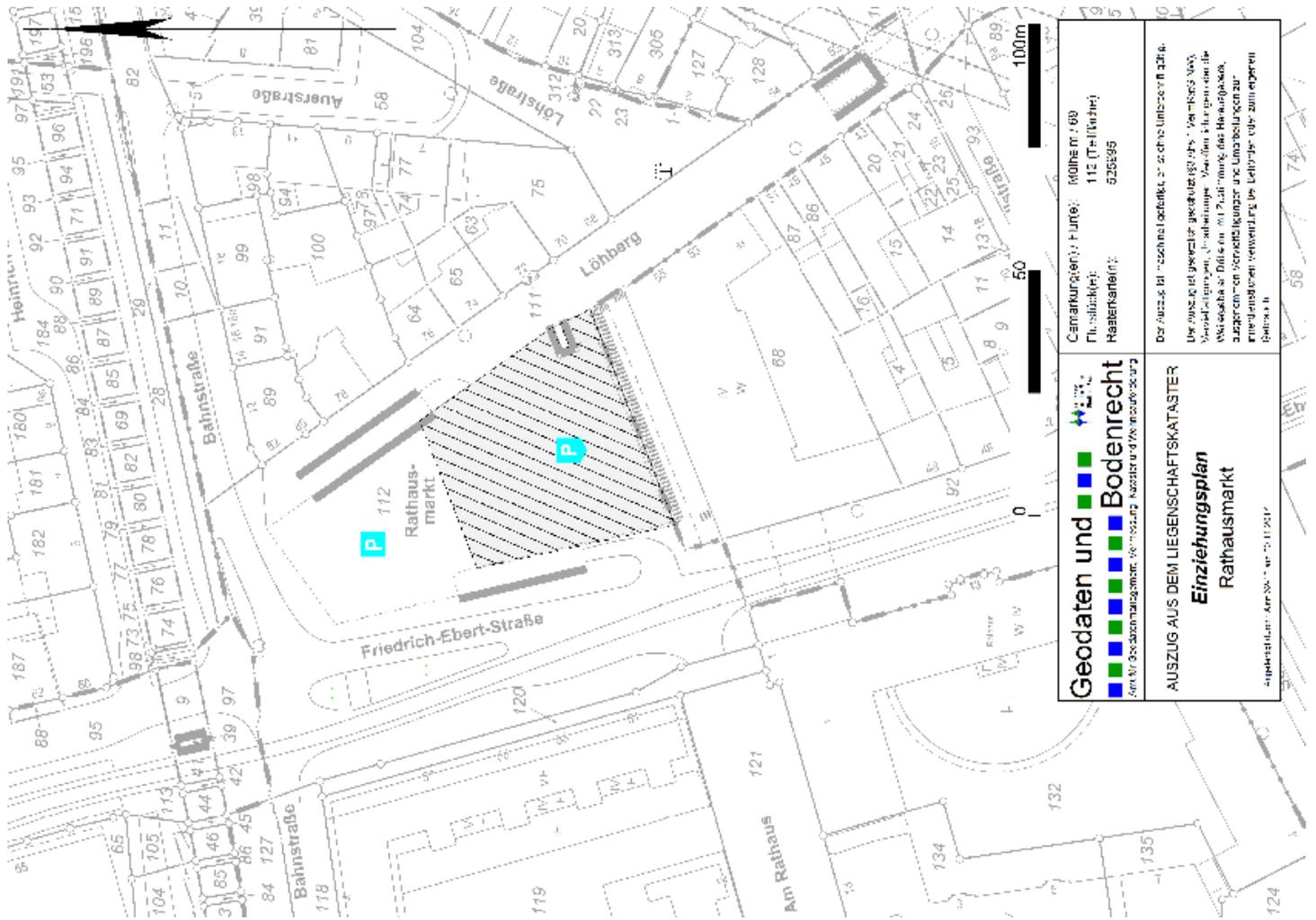
### **Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Einziehungsverfügung**

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244)), gilt die Einziehungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 19.10.2018

Der Oberbürgermeister  
I. A.

C h l u b a



<b>Geodaten und Bodenrecht</b> <small>© 2017 GeoInformationssysteme, Vermessung, Kataster und Baueingabe</small>	<b>Geometrien:</b> Fläche: 1016 m <sup>2</sup> 89 Flächinhalt: 112 (17/17/17) Hausnummer: 5251915
	<b>AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER</b> <b>Einziehungsplan</b> Rathausmarkt
	<small>Der Auszug ist rechtsverbindlich, er ersetzt keine Urkunde.          Die Angaben können durch Änderungen im Kataster abweichen. Die Angaben sind für die Zwecke der Einziehung des Katasters und der Baueingabe.          Die Angaben sind für die Zwecke der Einziehung des Katasters und der Baueingabe.          Die Angaben sind für die Zwecke der Einziehung des Katasters und der Baueingabe.          Die Angaben sind für die Zwecke der Einziehung des Katasters und der Baueingabe.          Die Angaben sind für die Zwecke der Einziehung des Katasters und der Baueingabe.</small>

## **Einziehung „Auerstraße“**

Gemäß § 7 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 27) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) wird die „**Auerstraße**“ in dem im zugehörigen Einziehungsplan schraffierten Bereich dem öffentlichen Verkehr entzogen.

### **Begründung:**

Die Verkehrsbedeutung der Fläche ist entfallen, das Grundstück Auerstraße, Gemarkung Mülheim, Flur 73, Flurstück 226 ist in der im zugehörigen Katasterplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung gem. § 7 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

### **Hinweise:**

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten.

Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

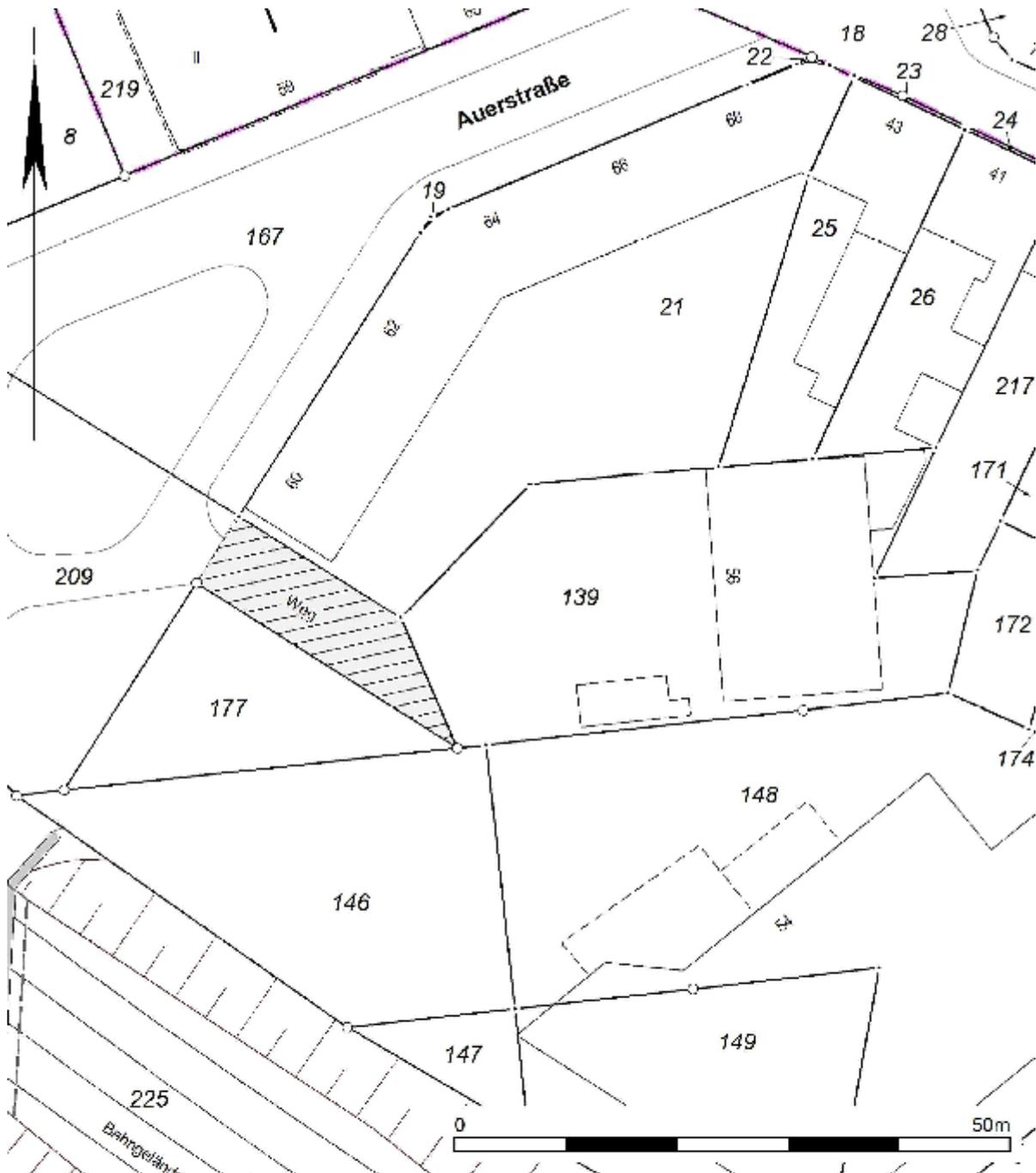
### **Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Einziehungsverfügung**

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244)), gilt die Einziehungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den

Der Oberbürgermeister  
I. A.

C h l u b a



<p><b>Geodaten und  Bodenrecht</b></p> <p><small>Zentral-Geodatenzentrum, Vermessung, Kataster und Verkehrsinformation</small></p>	<p>Gemarkung(en) / Flur(n): Mülheim / 73</p> <p>Flurstück(e): 209 (Teilfläche)</p> <p>Rasterkarte(n): 525000</p>
	<p>Der Auszug ist maschinell generiert, er ist ohne Unterschrift gültig.</p> <p>Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§§ Abs.1 VerhKad.NW). Veränderungen, Umarbeitungen, Veräusserungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Verwaltungs- und Umänderungen zur insbesondere der Verwaltung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.</p>
<p>AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER</p> <p><i>Einziehungsplan</i></p> <p><b>Auerstraße</b></p> <p><small>registriert durch Amt 62-12 am 25.04.2017</small></p>	

## **Einziehung „Ruhrstraße“**

Gemäß § 7 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 27) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) wird die „**Ruhrstraße**“ in dem im zugehörigen Einziehungsplan schraffierten Bereich dem öffentlichen Verkehr entzogen.

### **Begründung:**

Im Rahmen der Realisierung des besonderen städtebaulichen Projektes „Umgestaltung des ehemaligen Kaufhofareals zum Stadtquartier Schloßstraße“ ist beabsichtigt, die Ruhrstraße in der im zugehörigen Katasterplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung gem. § 7 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

### **Hinweise:**

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten.

Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

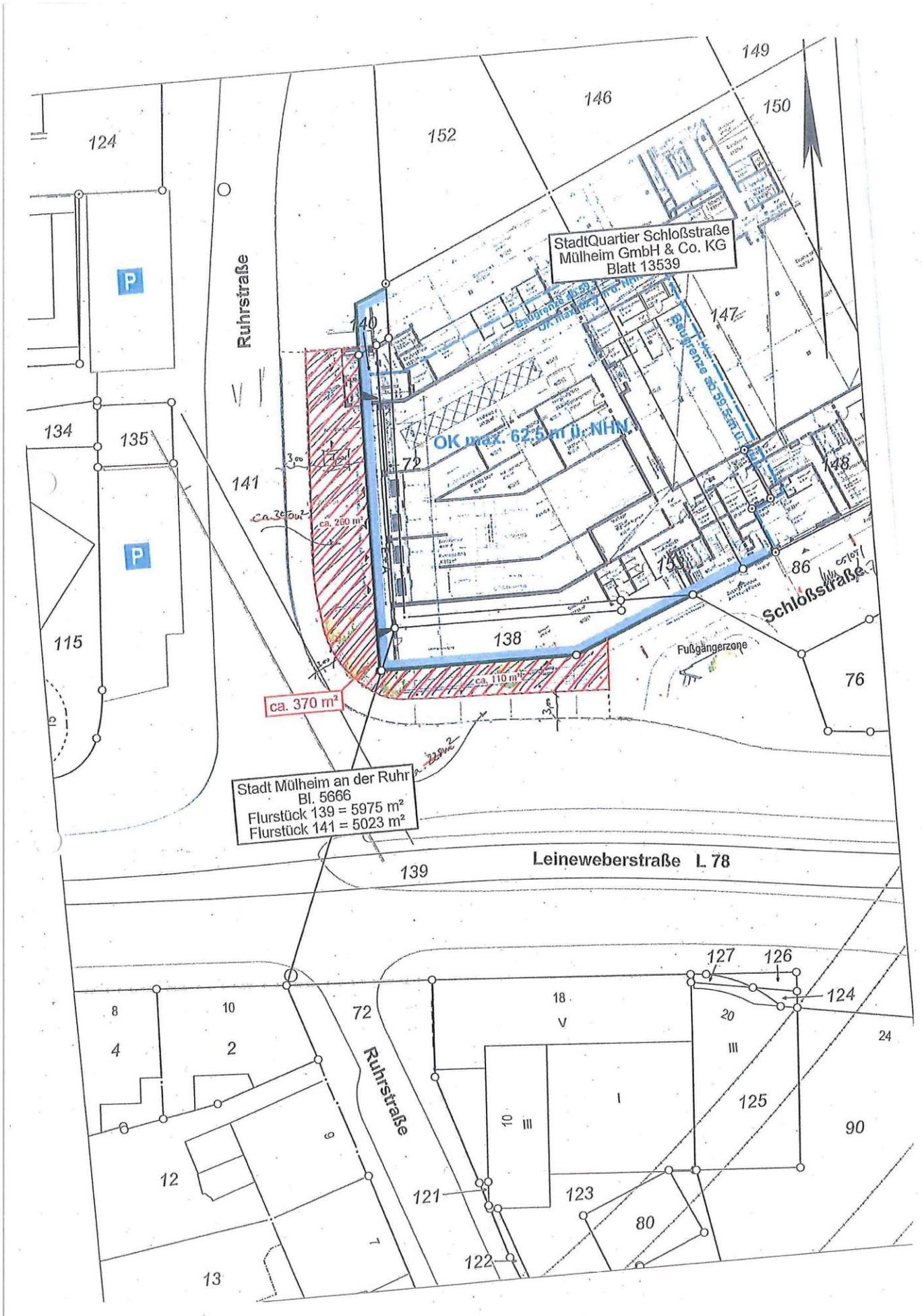
### **Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Einziehungsverfügung**

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), gilt die Einziehungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 19.10.2018

Der Oberbürgermeister  
I. A.

C h l u b a



**13. Änderungssatzung vom 26.10.2018 zur Hundesteuersatzung  
der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22. Dezember 1998 in Form ihrer  
Zwölften Änderungssatzung vom 27. September 2016**

Gemäß der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 11.10.2018 die folgende Satzung beschlossen:

[§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung](#)

[§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz](#)

[§ 3 Steuerfreiheit](#)

[§ 4 Steuerbefreiungen](#)

[§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung](#)

[§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung \(Steuervergünstigung\)](#)

[§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht](#)

[§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer](#)

[§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer](#)

[§ 10 Ordnungswidrigkeiten](#)

[§ 11 Inkrafttreten](#)

**§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gelten diejenigen natürlichen Personen, die einen Hund in ihren Haushalt aufgenommen haben, es sei denn, die Haltung und Unterbringung erfolgt ausschließlich im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

**§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird 160,- Euro,

b) zwei Hunde gehalten werden 220,- Euro je Hund,

c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 250,- Euro je Hund.

Für die Haltung von gem. § 3 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW in der jeweils gültigen Fassung) als gefährlich geltenden Hunden beträgt die Steuer jährlich 850,- Euro je gehaltenem Hund.

(2) Die Steuer für die Haltung von gem. § 3 Abs. 2 LHundG NRW als gefährlich geltenden Hunden wird auf Antrag auf den maßgeblichen einfachen Steuersatz festgesetzt, wenn nachgewiesen wird, dass eine Verhaltensprüfung vor einem Amtstierarzt erfolgreich mit dem Ergebnis der Befreiung vom Maulkorb- und Leinenzwang abgelegt wurde.

(3) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 dieser Satzung besteht, sowie Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 dieser Satzung gewährt wird, werden bei der Errechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 dieser Satzung gewährt wird, werden mitgezählt.

(4) Über die im Einzelfall als gefährlich einzustufenden Hunde gem. § 3 LHundG NRW hinaus gelten Hunde der folgenden Rassen sowie deren Kreuzungen und Mischlinge als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung: Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier. § 3 Abs. 2 S. 2 und 3 LHundG NRW gilt entsprechend.

### **§ 3 Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Mülheim an der Ruhr aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

### **§ 4 Steuerbefreiungen**

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl sowie Jagdausübungsberechtigten mit einer Jagdbrauchbarkeitsprüfung, deren Einsatzgebiet im Mülheimer Stadtgebiet liegt,

2. Blindenführhunde,

3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen (im Schwerbehindertenausweis müssen die entsprechenden Buchstaben Bl, Gl oder H eingetragen sein); die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,

4. Hunde, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden,

5. Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl,

6. Hunde, die aus dem städtischen Mülheimer Tierheim sowie auch für die Hunde, welche im Auftrag der Stadt Mülheim an der Ruhr in der Tierpension in Sonsbeck untergebracht sind und in einen Haushalt aufgenommen wurden. Die Steuerbefreiung gilt für die ersten 24 Monate der Haltung, beginnend mit dem Tag der Übernahme des Hundes, Steuerbefreiung wird für gefährliche Hunde (im Sinne von § 2 Abs. 4 dieser Satzung) nur gewährt, wenn bei Aufnahme in den Haushalt bereits ein Antrag auf Erteilung einer ordnungsbehördlichen Erlaubnis gemäß § 4 LHundG NRW gestellt wurde.

(2) Die Befreiungsvorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 finden bei Haltung von gefährlichen Hunden nach § 2 keine Anwendung.

### **§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

(3) Die Ermäßigungsvorschriften der Absätze 1 und 2 finden bei Haltung von gefährlichen Hunden nach § 2 keine Anwendung.

### **§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

(1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, anzuzeigen.

### **§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, es sei denn, die aufnehmende Person war im Monat der Aufnahme Mitglied des abgebenden Haushaltes. In diesem Fall beginnt die Steuerpflicht erst mit dem Ersten des auf den Monat der Aufnahme folgenden Monats. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 (3) beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Mülheim an der Ruhr endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

(4) Nach Beendigung der Steuerpflicht ist die Hundesteuermarke als Steuerkennzeichen gemäß § 133 Abgabenordnung (AO) an den Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, zurück zu geben. Die Nicht-rückgabe einer Hundesteuermarke führt zur Erhebung einer Verwaltungsgebühr. Die Höhe des Betrages richtet sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr, in dem die Steuerpflicht beginnt, oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Steuerjahres sowie für die folgenden Kalenderjahre durch Bescheid festgesetzt. Bis zur Erteilung eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den im Bescheid aufgeführten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Ein neuer Festsetzungsbescheid wird nur bei geänderter Sach- oder Rechtslage erteilt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bei bereits zur Hundesteuer veranlagten Tieren kann auf Antrag des Steuerschuldners die Hundesteuer abweichend von § 8 Absatz 2 Satz 1 zum 15. eines jeden Monats entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise kann erst für Folgefälligkeiten, die noch nicht im Voraus durch eine bereits entrichtete Quartals- oder Jahreszahlung abgegolten ist, berücksichtigt werden und bleibt so lange maßgebend, bis Ihre Änderung beantragt wird. Bei Neuanmeldungen von bisher nicht versteuerten Tieren beginnt die beantragte Zahlungsweise zeitgleich mit dem Beginn der Steuerpflicht. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

(3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## **§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer**

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund unter Angabe der Rasse innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Bei Inkrafttreten dieser Satzung ist jeder Halter eines oder mehrerer gefährlicher Hunde nach § 2 verpflichtet, die Haltung eines solchen Hundes dem Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, besonders anzuzeigen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Mülheim an der Ruhr weggezogen ist, beim Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Der Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Verlust der Steuermarke ist dem Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, schriftlich mitzuteilen. Die Zusendung einer Ersatzsteuermarke wird in Rechnung gestellt. Die Höhe des Betrages richtet sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Mülheim an der Ruhr auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i. V. m. § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 KAG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig oder unter unvollständigen Angaben anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt.
5. nach Beendigung der Steuerpflicht entgegen § 7 Absatz 4 die Hundesteuermarke als Steuerkennzeichen gemäß § 133 AO nicht an den Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern zurück gibt und diese unsachgemäß weiter verwendet.

Die Ordnungswidrigkeit ist mit einem Bußgeld von mindestens 50,- Euro und höchstens 1.000,- Euro belegt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.11.2018 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die durch diese Satzung geänderten Bestimmungen ihre Wirkung.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 13. Änderungssatzung vom 26.10.2018 zur Hundesteuersatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22. Dezember 1998 in Form ihrer Zwölften Änderungssatzung vom 27. September 2016 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 26.10.2018

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

**Zweite Änderungssatzung vom 26.10.2018 zur Satzung über die Erhebung einer  
Zweitwohnungssteuer in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Zweitwohnungssteuersatzung) in  
Form ihrer Ersten Änderungssatzung vom 08.10.2015.**

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 und § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), der §§ 15, 16, 31 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, 386), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), sowie der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 721, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 11.10.2018 folgende Änderungssatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Mülheim an der Ruhr beschlossen:

**Artikel 1**

**Neufassung des § 2 Abs. 3:**

Eine Wohnung gemäß dieser Satzung ist jeder geschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen im Sinne von § 20 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) genutzt werden kann.

**Artikel 2**

**§ 4 Abs. 1 wird gemäß der aktuellen Rechtsprechung des BVerfG angepasst:**

Nicht steuerpflichtig ist ein nicht dauernd getrennt lebender:

1. Ehepartner,
2. Lebenspartner im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
3. Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen Kindern,

der die Zweitwohnung ausschließlich aus beruflichen Gründen hält und deren eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, die Zweitwohnung wegen der Entfernung zur ehelichen bzw. lebenspartnerschaftlichen Wohnung oder der Arbeitszeiten für die Berufsausübung erforderlich ist und die eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Wohnung die gemeinschaftlich bewohnte Hauptwohnung ist. Als berufliche Gründe gelten auch solche Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die eigentliche Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie beispielsweise Studium, Volontariat, Aus-, Fort- und Weiterbildung u. a.

**Artikel 3**

**In § 4 Abs. 2 wird das Schriftbild für leichteres Verständnis angepasst:**

Von den in § 2 Abs. 3 genannten Zweitwohnungen sind steuerfrei:

1. Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
2. Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
3. Wohnungen, die in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
4. Räume in Frauenhäusern, bzw. Zufluchtswohnungen,
5. Räume in Sportinternaten,
6. Räume zum Zwecke des Strafvollzugs,
7. Gemeinschaftsunterkünfte von Soldaten, Zivildienstleistenden oder Polizeivollzugsbeamten,
8. Nebenwohnungen, die Minderjährige unter 18 Jahren bei den Eltern oder bei einem Elternteil innehaben, soweit sie von den Eltern finanziell abhängig sind,
9. Nebenwohnungen, die sich im selben Gebäude wie die Hauptwohnung befinden.

Dies gilt auch für Zweitwohnungen, wenn sich die Hauptwohnung in einer der unter Nr. 1 bis 7 genannten Einrichtungen befindet.

#### **Artikel 4**

Diese Satzung tritt am 01.11.2018 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Zweite Änderungssatzung vom 26.10.2018 zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Zweitwohnungssteuersatzung) in Form ihrer Ersten Änderungssatzung vom 08.10.2015 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 26.10.2018

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

## I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Adrian Cedrik, Düsseldorf)	369
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Michael Dolny, Dortmund)	369
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Bojan Skorupa)	370
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Martin Hahn)	370
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Erhan Yildiz)	370
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Krzysztof Zbiniew Begier)	371
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Kevin Musli)	371
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Diana Csonka)	371
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (ALSA Engineering GmbH)	372
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Ionna Zagkana)	372
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Mateusz Hofmann)	372
Öffentliche Zustellung einer Sicherstellungsinformation (Anja Adele Hubertine Plenkers, Krefeld)	372
Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides (Volkan Lasarsch)	373
Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides (Khalid Abjij)	373
Öffentliche Zustellung eines Bescheides über eine öffentlich-rechtliche Namensänderung (Christian Lumer)	373
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Nihat Karatag)	374
2. Ordnungsbehördliche Verordnung über besondere Ladenöffnungszeiten im Jahr 2018 vom 16.10.2018	375
Öffentliche Zustellung der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen (Inselstraße)	377
Öffentliche Bekanntmachung zu der Vertretung des Stadtbezirks 1 der Stadt Mülheim an der Ruhr - Reduzierung der Mitglieder nach dem Kommunalwahlgesetz -	380
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zu Aufstellung des Bebauungsplanes „Hantenweg – I 27“	381
Bekanntmachung: Aufhebung des Einleitungs- und des Auslegungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Friedhofstraße/Heerstraße – M 8“	386
Bekanntmachung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Styrumer Schloßweg/Oberhausener Straße – P 14 (v)“	389
Einziehung „Rathausmarkt“	394
Einziehung „Auerstraße“	396
Einziehung „Ruhrstraße“	398

13. Änderungssatzung vom 26.10.2018 zur Hundesteuersatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22. Dezember 1998 in Form ihrer Zwölften Änderungssatzung vom 27. September 2016	400
Zweite Änderungssatzung vom 26.10.2018 zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Zweitwohnungssteuersatzung) in Form ihrer Ersten Änderungssatzung vom 08.10.2015	406